

BESONDERE BEDINGUNG FÜR DEN RAIFFEISEN-PLUS-LEISTUNGEN GEWERBE (RP3001.19)

Allgemeiner Teil

Auf diese Versicherungssparte finden die Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Raiffeisen-Plus-Leistungen (ABRP) Anwendung. Gesetzesstellen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), die in dieser Besonderen Bedingung für die Raiffeisen-Plus-Leistungen Gewerbe (RP3001.19) angeführt werden, sind im Anhang zu den ABRP im vollen Wortlaut wiedergegeben.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis:

- Artikel 1 Gegenstand und Umfang der Versicherung
- Artikel 2 Begriffsbestimmungen
- Artikel 3 Versicherungsfall
- Artikel 4 Versicherte Personen/Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag
- Artikel 5 Örtlicher Geltungsbereich
- Artikel 6 Leistungen
- Artikel 7 Risikoausschlüsse
- Artikel 8 Obliegenheiten

Artikel 1

Gegenstand und Umfang der Versicherung

1. Versicherungsschutz wird im jeweiligen Versicherungsfall im Umfang und nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen geboten.

2. Der Versicherer informiert, berät, organisiert Hilfs- und Beistandsleistungen und trägt in den hierfür vorgesehenen Fällen (Artikel 6) die den versicherten Personen entstehenden Kosten im jeweils versicherten Ausmaß.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

1. Firmensitz

Als Firmensitz gilt der in Österreich gelegene Ort, an dem die versicherte Firma ihren bei der Behörde gemeldeten Firmensitz begründet hat.

2. Betriebsstandort

Als Betriebsstandort gelten die in Österreich gelegenen Orte, an denen die versicherte Firma einen weiteren bei der Behörde gemeldeten Betriebsstandort begründet hat.

3. Betriebsgebäude

3.1. Als Betriebsgebäude gelten:

- alle Gebäude im engeren Sinn, das sind alle Bauwerke, die durch räumliche Umfriedung Menschen und Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren, den Eintritt von Menschen gestatten, mit dem Boden fest verbunden und von einiger Beständigkeit sind;
- ferner Bauwerke, die eines der folgenden Merkmale aufweisen:
 - Bauwerke, die einen konstruktiven Bestandteil von Gebäuden bilden.
 - Bauwerke, die überwiegend bautechnisch ausgeführt sind.
 - Bauwerke, die im Anlagevermögen den Gebäuden zugeordnet sind.

3.2. Zum Gebäude zählen alle Baubestandteile sowie Zubehör, das im Anlagevermögen dem Gebäude zugeordnet ist. Das sind z.B.:

- Solar- und Photovoltaikanlagen;
- Blitzschutzanlagen;
- Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen;
- Heizungs-, Warmwasserbereitungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs-, Klima-, Brandmelde-, Rauchmelde- und Sprinkleranlagen, sowie Aufzüge, Rolltreppen und dergleichen samt den zugehörigen Installationen und Leitungen;
- fest eingebaute Trennungswände, versetzbare Zwischenwände, fest montierte Zwischendecken, Deckenverkleidungen, abgehängte Deckenuntersichten, nicht jedoch raumteilende Einrichtungen und Einbaumöbel;
- fest verlegte Fußboden- und Wandauflagen, Verfließungen, fest montierte Lamperien und sonstige Wandverkleidungen;
- mit dem Gebäude fest verbundene Treppen, Leitern und Fahnenstangen, auch außen angebrachte
- elektromechanisch betriebene und/oder elektrisch beheizte Tore (in den Einfriedungen auch Schranken) samt ihren Betätigungs- und/oder Heizelementen
- Markisen, Jalousien und Fensterrollläden samt Betätigungselementen;
- gemauerte Öfen zur Raumheizung;
- Geschäftsportale, sofern sie sich im Eigentum des Gebäudeeigentümers befinden, oder soweit der Gebäudeeigentümer für die Wiederherstellung aufzukommen hat.

4. Betriebseinrichtung

4.1. Hierzu gehören alle am Betriebsstandort sowohl in Gebäuden als auch im Freien befindlichen dem Betrieb dienenden Einrichtungen, sofern sie nicht den haustechnischen Anlagen gemäß Punkt 3.2. zugehören.

Dazu gehören insbesondere:

- Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Erzeugung, Umwandlung, Fortleitung, Speicherung und Verbrauch von Energie in allen Formen; Dazu gehören auch: Trocknungs- und Brennanlagen, technische Öfen zur Erzeugung von Ziegeln, Steingut, Porzellan und dergleichen, gemauerte Selchen, Transformatorhäuschen, Klima- und Luftreinhalteanlagen (Geräte);
- Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Erstellung, Verarbeitung, Übertragung, Weiterleitung und Speicherung von Daten, Informationen und Nachrichten aller Art;
- Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Installationen zum Messen, Prüfen, Anzeigen, Regeln und Steuern von Produkten, Betriebszuständen und Arbeitsvorgängen aller Art;
- Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Beförderung von Personen, Materialien, Waren und Stoffen aller Art, auch Absauganlagen und Wasserleitungsinstallationen, das sind alle Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Armaturen, Filteranlagen und Zubehör;
- Fahrzeuge aller Art und Anhänger, nicht jedoch soweit sie behördlich zugelassen sind. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen am Versicherungsort auch mit behördlicher Zulassung;
- Einrichtungen, Anlagen, Behältnisse und Gefäße zur Lagerung von Materialien, Waren und Stoffen aller Art; auch wiederverwendbare Verpackungsmittel, Paletten, Container sowie Einrichtungen von Hochregallagern;
- Arbeitsmaschinen aller Art samt ihren Antriebs-elementen und allem Zubehör;
- Silos, Bunker, Wasser- und andere Behälter, Schornsteine, Rauchfänge, Kanäle, Schächte, soweit diese der Produktion dienen und nicht unter Gebäude fallen; Maschinenfundamente; Betriebsmedien in den Produktionsanlagen einschließlich Katalysatoren;
- Handmaschinen und -geräte aller Art;
- Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel aller Art für Hand- und Maschinengebrauch, soweit sie nicht als Reproduktionshilfsmittel anzusehen sind;
- Büroeinrichtungen aller Art, auch Zeitschriften und Bücher; Dienstausrüstungen und Dienstkleidungen aller Art; Einrichtungen von Gemeinschafts-, Unterkunfts- und Gasträumen, sowie von Küchen, Kantinen, Büchereien und dergleichen;
- Feuerlösch-, Brandschutz-, Betriebsschutz-, Sanitäts- und Sporteinrichtungen;
- Firmenschilder und Werbeanlagen, Werbe- und Dekorationsmittel;
- außer Betrieb und/oder in Reserve gestellte Betriebseinrichtungen; Ersatzteile und noch nicht eingebaute, für Neueinrichtungen bestimmte Gegenstände aller vorgenannten Arten, auch Ersatzteile für Fahrzeuge.

5. Waren und Vorräte

Hierzu gehören sämtliche am Versicherungsort sowohl in Gebäuden als auch im Freien befindliche Waren und Vorräte. Dazu zählen Rohstoffe, in Arbeit befindliche, halbfertige und fertige Erzeugnisse, fertig bezogene Teile, Handelswaren aller Art, verwertbare Abfälle, Werbeschriften und Prospekte, Betriebs- und Hilfsstoffe aller Art, Lösungsmittel, Schmiermittel, Heiz- und Brennstoffe, technische Gase, Baustoffe, Lebens- und Genussmittel, nicht wiederverwendbare Verpackungsmittel aller Art sowie Edelmetalle und Edelsteine zu Produktionszwecken.

6. Notfall

Ein Notfall ist ein Ereignis, welches sofortige Maßnahmen erfordert, um den Eintritt eines im Rahmen des abgeschlossenen Versicherungsvertrages erfassten Schadens an den versicherten Sachen abzuwenden, zu mindern oder Folgeschäden an den versicherten Sachen zu vermeiden, insbesondere auch dann, wenn aus objektiver Sicht Gebäudeschäden durch am Dach angesammelte Schneelasten zu befürchten sind.

Ein solches Ereignis kann unter anderem sein:

- wenn Störungen bei Heizung, Wasserversorgung und Wasserentsorgung sowie Energieversorgung eingetreten sind und behoben werden müssen.
- wenn Schlösser und Verriegelungen des versicherten Betriebes beschädigt oder zerstört sind.
- wenn Gebäudeteile (Mauerwerk, Dach, Türen, Fenster etc.) wegen Beschädigung gegen Eindringen von Witterungsniederschlägen, Sachen oder fremder Personen verschlossen werden müssen.
- wenn Schlüssel zu Eingangstüren des Betriebes abhanden gekommen oder im Betrieb eingeschlossen sind. In diesem Fall trägt der Versicherer die Kosten für das Aufsperrn bzw. Auswechseln von Schloss und Schlüssel für die betroffene Türe (inkl. dem Ersatzteil, sofern dies noch innerhalb des Gesamtlimits ist).

Artikel 3

Versicherungsfall

Versicherungsfall ist bei der Inanspruchnahme von:

1. Informations-, Organisations- und Versicherungsleistungen gemäß Art. 6 Pkt. 1 und 2 ein Notfall rund um den/die im Versicherungsvertrag angeführten und versicherte(n) Betriebsinhalte oder Betriebsgebäude am/an den versicherten Betriebsstandort(en).

2. Informations-, Organisations- und Versicherungsleistungen gemäß Art. 6 Pkt. 3 der Bedarf der versicherten Person an diesen Leistungen aufgrund eines dort angeführten Ereignisses.

Artikel 4 Versicherte Personen/Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag

1. Versicherungsschutz besteht für den versicherten Betrieb (Versicherungsnehmer), die Firmeninhaber und die im versicherten Betrieb beschäftigten Personen (versicherte Personen) bei einem Versicherungsfall gemäß Art. 3.

Als im Betrieb beschäftigte Personen gelten sämtliche in einem aufrechten Dienstverhältnis mit dem versicherten Betrieb (Versicherungsnehmer) stehenden leitenden Angestellten, Angestellten und Arbeiter der versicherten Betriebsstandorte.

2. Alle versicherten Personen sind jeweils für sich für die Erfüllung sämtlicher Obliegenheiten, der Schadenminderungs- und Rettungspflicht verantwortlich.

3. Die Ausübung und Geltendmachung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen nur dem Versicherungsnehmer zu. Mitversicherte Personen können Deckungsansprüche aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag gegenüber dem Versicherer nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend machen.

Artikel 5 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die vereinbarten und auf der Police angeführten Betriebsstandorte, sofern bei den einzelnen Leistungen aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag (siehe Art. 6) nicht entsprechende Abweichungen angeführt sind. Bei einem Wechsel des Betriebsstandortes innerhalb Österreichs gilt die Versicherung während des Umzuges, dann an dem/den neuen Betriebsstandort(en), sofern dieser(e) innerhalb eines Monats ab der behördlichen Ummeldung in den Versicherungsvertrag aufgenommen wurde(n).

Artikel 6 Leistungen

1. Allgemeines

1.1. Die Notfallzentrale des Versicherers

- informiert, berät (reine Informationsleistungen),
- nimmt rund um die Uhr telefonisch die Anzeige eines Versicherungsfalles entgegen und leitet diese unverzüglich an den Versicherer weiter,
- organisiert Hilfs- und Beistandsleistungen (Organisationsleistungen) bei einem Notfall und
- trägt in den hierfür vorgesehenen Fällen darüber hinaus die genannten Kosten bis zum jeweiligen Höchstbetrag (Kostentragung) im Umfang und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

1.2. In allen Fällen, in denen der Versicherer die Kosten bis zu einer bestimmten Höhe trägt, ist darin die Umsatzsteuer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften enthalten (brutto). Sollte im Versicherungsfall ein Vorsteuerabzug durch den Versicherungsnehmer möglich sein, erfolgt die Entschädigung bis zu der auf der Police vereinbarten Höchstgrenze ohne der gesetzlichen Umsatzsteuer (netto).

2. Informations-, Organisations- und Versicherungsleistungen rund um den/die versicherten Betriebsstandorte.

2.1. Handwerkerservice

Tritt ein Notfall gemäß Art. 2 Pkt. 6 auf, organisiert die Notfallzentrale des Versicherers die Vornahme aller erforderlichen sofortigen Maßnahmen und Arbeiten. Dabei beschränken sich die Leistungen auf die Einschaltung der nachstehend angeführten Handwerker:

- Sanitärinstallateur bei Leitungsschäden
- Elektroinstallateur bei Schäden an elektrischen Leitungen
- Dachdecker bei Sturmschäden
- Installateur bei Ausfall der Kühl- und Heizungsgeräte
- Gas- und Heizungsinstallateure bei Gasbrechen und Ausfall der Heizung
- Glaser bei Bruchschäden an der Außenverglasung
- Rohrreinigungsfirma bei Verstopfungen des Rohrsystems
- Schlüsseldienst wenn der versicherte Betrieb Türen nicht öffnen kann

In einem Notfall übernimmt der Versicherer die Kosten bis zu dem auf der Police angeführten Betrag.

2.2. Umzugsdienste/Notlagerung

Die Notfallzentrale des Versicherers nennt und organisiert Umzugsfirmen bzw. Speditionen und Räumlichkeiten, wenn Betriebseinrichtungen des versicherten Betriebes (Art. 2) nach einem Notfall gemäß Art. 2 Pkt. 6. vorübergehend aus dem Betrieb weggebracht werden müssen. Der Versicherer übernimmt die Kosten für den Umzug und die Notlagerung bis zu dem auf der Police angeführten Betrag.

2.3. Organisation von Mietwagen (Geltungsbereich Europa im geografischen Sinn)

Die Notfallzentrale des Versicherers organisiert je nach Verfügbarkeit einen Mietwagen (bis max. Kleintransporter/Klein LKW) während der Reparaturdauer, wenn ein Fahrzeug des versicherten Unternehmens (Zulassungsbesitzer entspricht dem Versicherungsnehmer dieses Vertrages) nach einem Unfall polizeilich oder technisch nicht mehr fahrbereit ist. Der Versicherer übernimmt die Kosten für einen Mietwagen bis zu dem auf der Police angeführten Zeitraum und Betrag.

2.4. Bewachung der versicherten Betriebsstandorte

Die Notfallzentrale des Versicherers benennt Wach- und Sicherheitsdienste für die Durchführung einer vorübergehenden Bewachung des/der versicherten Betriebsstandorte, wenn dies nach einem Notfall gemäß Art. 2 Pkt. 6. notwendig ist. Der Versicherer übernimmt bei unverzüglicher Meldung des Versicherungsfalles die Bewachungskosten bis zu dem auf der Police angeführtem Betrag.

2.5. Dachabräumkosten bei drohendem Schneedruckschaden

Der Versicherungsschutz für das Abräumen der versicherten und im Besitz des Versicherungsnehmers befindlichen Betriebsgebäude von Schnee beginnt abweichend vom ursprünglich vereinbarten Versicherungsbeginn (nach Art. 4 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABKSS) nach einer Wartefrist von zwei Wochen.

Ist aufgrund der aktuellen Witterungsverhältnisse und eines drohenden Schneedruckschadens eine Schneearäumung vom Dach dringend erforderlich um einen größeren Folgeschaden zu verhindern (Notfall), leistet der Versicherer bis zu der dafür auf der Police für diese Position angeführten Versicherungssumme.

Eine Kostenbeteiligung erfolgt für maximal zwei notfallbedingte Schneearäumungen pro Kalenderjahr.

Nicht versichert sind:

- Kosten für das Abräumen von Schwimmbadüberdachungen, Glas- und Gewächshäusern.
- Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten.
- Allfällige Folgeschäden die durch das Abschaufeln entstehen.

2.6. Schadensuchkosten bei plötzlich auftretender Feuchtigkeit

Beim plötzlichen Auftreten von Feuchtigkeit an Mauern, Decken oder Böden der versicherten und im Besitz des Versicherungsnehmers befindlichen Betriebsgebäude organisiert die Notfallzentrale des Versicherers geeignete Firmen zum - nach Möglichkeit zerstörungsfreien - Auffinden einer Schadenstelle, auch wenn es sich um keinen ersatzpflichtigen Leitungswasserschaden handelt. Nach dem Auffinden der Schadenstelle sind weitere Reparatur- oder Sanierungsmaßnahmen mit dem Versicherer abzustimmen.

Eine Kostenübernahme durch den Versicherer erfolgt bis maximal zu der dafür auf der Police angeführten Versicherungssumme bis zur Feststellung, ob es sich um einen ersatzpflichtigen Leitungswasserschaden handelt oder nicht.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Schäden durch dauernde Grundfeuchte, aufsteigende Feuchtigkeit, Hangwasser, Sickerwasser sowie Feuchtigkeitseintritte über Dächer aller Art.

3. Informations-, Organisations- und Versicherungsleistungen rund um die versicherten Person(en)

3.1. Psychologische Begleitung bei Unfall, Raub oder nach Einbruchdiebstahl

Erleiden versicherte Personen des Betriebes (gemäß Art. 4) in Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit persönlich einen Unfall oder werden Opfer oder Zeuge eines Einbruchdiebstahls oder Raubes, werden die Kosten für eine notwendige psychologische Betreuung in der ersten Woche nach dem Ereignis bis zu dem dafür auf der Police angeführten Betrag übernommen.

Artikel 7 Risikoausschlüsse

Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen

- für alle weitergehenden Personen-, Sach- und Folgeschäden;
- wenn der Versicherungsfall durch mangelhafte Wartung der Gebäudeinstallationen oder anderer Gebäudeteile verursacht wurde und der Mangel an der versicherten Betriebseinrichtung bzw. dem/den Betriebsgebäude(n) bereits vor Vertragsbeginn bestanden hat oder erkennbar hätte sein müssen;
- wenn Schäden an elektronischen und elektrischen Geräten eintreten, ohne dass ein Notfall gemäß Art. 2 Pkt. 6 vorliegt;
- wenn Notfälle an Gebäudeinstallationen oder anderen Gebäudeteilen auftreten und diese Gebäudeinstallationen oder anderen Gebäudeteile nicht alleiniges Eigentum des Versicherungsnehmers sind. Der Ausschluss gilt nicht, sofern Sachen im Zusammenhang mit Notfällen gemäß Art. 2 Pkt. 6 betroffen sind, die ausschließlich den Betrieb des Versicherungsnehmers versorgen bzw. betreffen. Entstehen in diesem Zusammenhang anderweitige Versicherungsansprüche (z.B. Gebäudeversicherung), so muss der Versicherungsnehmer diese umgehend klären und der Versicherung bekannt geben;
- für Notfälle, die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegereignissen, Verfügung von hoher Hand (staatliche Verfügung), Gewalthandlungen von politischen oder terroristischen

Organisationen sowie Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;

- für Notfälle, die vom Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen (nach Art. 4) vorsätzlich, grob fahrlässig oder im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen herbeigeführt wurden.

Artikel 8 **Obliegenheiten**

Als Obliegenheit, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 Abs. 3 VersVG bewirkt, wird bestimmt,

- dass ein Einbruch oder Schäden durch Diebstahl unverzüglich der Sicherheitsbehörde anzuzeigen sind.
- dass sämtliche aufgetretene Schäden unverzüglich dem Versicherer zu melden sind.